Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 13.

(Nr. 11862.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie zur Verbilligung von Lebensmitteln. Vom 13. November 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 550 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke sowie zur Verbilligung von Lebensmitteln Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Berlin, den 13. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11863.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie zur Verbilligung von Lebensmitteln und zur Unterstützung öffentlicher Notstandsarbeiten. Vom 13. November 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 215 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung

ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke sowie zur Verbilligung von Lebensmitteln Beihilfen zu gewähren und um öffentliche Notstandsarbeiten zu unterstützen.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister und, soweit die Beihilfen zur Unterstützung öffentlicher Notstandsarbeiten verwendet werden, dem für diese zuständigen Minister und dem Finanzminister ob.

Berlin, den 13. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11864.) Gesetz, betreffend die einstweilige Regelung der Staatshaushaltsausgaben für das Rechnungsjahr 1920. Vom 31. März 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 und des Haushalts der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Rechnungsjahr 1920 wird die Preußische Staatsregierung ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni 1920 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen und endlich Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, für die durch den Staatshaushalt eines Vorjahrs bereits Bewilligungen stattgefunden haben, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen weiter zu gewähren.

§ 2.

(1) Für das Rechnungsjahr 1920 können zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse nach Anordnung des Finanzministers bis auf Höhe von fünf Milliarden Mark Schatzanweisungen oder Wechsel, die vor dem 1. Januar 1922 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf die Schatzanweisungen und Wechsel finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und

des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wechsel mittels Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellt werden.

(2) Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertverhältnisses und der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande bleibt dem Finanzminister überlassen.

(3) Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu Lasten des Staates zu übernehmen.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Lüdemann.

(Nr. 11865.) Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie. Vom 3. März 1920.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150 ff.) und des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet die Staatsregierung, was folgt:

Artikel I.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1919 angetreten worden sind, erhalten die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie an Fahrkosten für die während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1919 einschließlich zurückgelegten Eisenbahn- oder Schiffsfahrten an Stelle der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 9. August 1913 (Gesetzsamml. S. 372) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1918 (Gesetzsamml. S. 195) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 2 Abs. 1	Nr. 1a	Halbsatz 1	20 Pfennig,
		Halbsatz 2	10 »
	Nr. 1b	Halbsatz 1	10 »
		Halbsatz 2	7 »
	Nr. 1c	....	7 »
im Falle des § 2 Abs. 3		....	7 » .

Artikel II.

Bei Dienstreisen, die nach dem 30. September 1919 angetreten werden, erhalten die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie an Fahrkosten für die nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Eisenbahn- oder Schiffsfahrten an Stelle der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 a. a. O. vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 2 Abs. 1	Nr. 1a	Halbsatz 1	30 Pfennig,
		Halbsatz 2	15 »
	Nr. 1b	Halbsatz 1	15 »
		Halbsatz 2	10,5 »
	Nr. 1c	....	10,5 »
im Falle des § 2 Abs. 3		....	10,5 » .

Das gleiche gilt bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1919 angetreten worden sind, für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 3. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11866.) Verordnung, betreffend Änderungen des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888. Vom 5. März 1920.

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888 werden die vorgelegten, nach dem Beschlusse des Kommunallandtags der Hohenzollernschen Lande vom 18. November 1919 aufgestellten Änderungen des genannten Statuts hierdurch genehmigt.

Berlin, den 5. März 1920.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung.

Braun. Südekum. Heine. am Zehnhoff.

(Nr. 11867.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau der Hoch- und Niederspannungsnetze der Brandenburgischen Kreiselektrizitätswerke. Vom 2. März 1920.

Nachdem den Brandenburgischen Kreiselektrizitätswerken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Spandau durch Königlichen Erlaß vom 20. Dezember 1913 beziehungsweise durch Erlaß des Staatsministeriums vom 14. November 1916 das Recht der Enteignung von Grundeigentum zur Ausführung von Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ruppin, Ostprignitz und Zauch-Belzig verliehen worden ist, wird auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnungen bei der Enteignung oder dauernden Beschränkung von Grundeigentum zum Zwecke der Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den vorgenannten Kreisen Anwendung findet.

Berlin, den 2. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11868.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker, für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 11. März 1920.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen (Anlagen I und II des Gesetzes) mit Wirkung vom 1. April 1920 ab durchweg um 100 vom Hundert erhöht.

Berlin, den 11. März 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.